



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2015

Ausgegeben zu Münster am 9. Oktober 2015

Nr. 26

<i>Inhalt</i>	Seite
Geschäftsordnung der Findungskommission der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 3. September 2015	2022
Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. April 2010 vom 7. September 2015	2027
Zweite Wahlrechtsreformsatzung für das Wahlrecht der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster	2031

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2015/26
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Geschäftsordnung der Findungskommission
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 3. September 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat sich die Findungskommission der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vorbehaltlich einer späteren Regelung gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 6 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.08.2015 (AB Uni 22/2015, S. 1824) folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Zusammensetzung und Leitung

- (1) Die Findungskommission hat zehn Mitglieder, jeweils fünf Mitglieder des Senats sowie fünf Mitglieder des Hochschulrats – darunter der Vorsitzende des Hochschulrats.
- (2) Den Vorsitz der Findungskommission führt die/der Vorsitzende des Hochschulrats. Die Mitglieder der Findungskommission wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Findungskommission vor Erledigung der Aufgabe der Findungskommission aus dem Entsendegremium aus, endet auch seine Mitgliedschaft in der Findungskommission. Für den Rest des Wahlverfahrens erfolgt eine Nachwahl nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Aufgabe

- (1) Aufgabe der Findungskommission ist, die Wahlen der Mitglieder der Hochschulleitung der Westfälischen Wilhelms-Universität vorzubereiten.
- (2) Die Mitglieder der Findungskommission können geeignete Kandidatinnen / Kandidaten auch zur Bewerbung auffordern und Kandidatenvorschläge entgegen nehmen.

§ 3

Einberufung, Tagesordnung und Unterlagen

- (1) Die Findungskommission wird zu ihren Sitzungen von ihrer/ihrer Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Telefax oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (2) Die Einladung soll spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden. § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats vom 25.07.2012 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Findungskommission zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Findungskommissionsmitglieder aus dem Hochschulrat sowie drei Findungskommissionsmitglieder aus dem Senat anwesend sind. Die Findungskommission gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.
- (2) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (3) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Findungskommission und zugleich der Mehrheit der Mitglieder ihrer beiden Hälften (Gruppe der Mitglieder des Hochschulrats und Gruppe der Mitglieder des Senats) gefasst.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse der Findungskommission können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Das setzt voraus, dass die/der Vorsitzende einen entsprechenden Beschlussantrag stellt und dass kein Mitglied der Findungskommission der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer von der/von dem Vorsitzenden festgelegten Frist widerspricht. Der Beschlussantrag enthält eine Begründung für die Wahl des Beschlussverfahrens und den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung. Erfolgt kein Widerspruch, so kommt ein Beschluss mit den Mehrheiten gemäß Absatz 3 zustande. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

§ 5

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit und Niederschrift

- (1) Die Sitzungen der Findungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Findungskommission sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und – ergebnisse nach innen und außen verpflichtet.
- (2) Über jede Sitzung der Findungskommission wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 6

Teilnahme von Interessenvertretungen

Die Vertreter der Personalvertretungen und die Vertreter der Schwerbehindertenvertretung können die beratende Teilnahme an den Sitzungen der Findungskommission bei der/bei dem Vorsitzenden beantragen. Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende. Die/Der Vorsitzende verpflichtet die beratenden Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer zur Verschwiegenheit gemäß § 5.

§ 7

Ausschreibungstexte für die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder, Bewerbungen

- (1) Die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. Über die Art der Ausschreibung entscheidet die Findungskommission. Die Findungskommission beschließt den jeweiligen Ausschreibungstext.
- (2) Bewerbungen sind in Papierform postalisch an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Findungskommission zu richten. Eine Übermittlung in digitaler Form an die Vorsitzende/den Vorsitzenden kann zusätzlich erfolgen.

§ 8

Einsichtnahme Bewerbungsunterlagen

- (1) Zur Vorbereitung der Sitzung können die ordentlichen Mitglieder der Findungskommission sowie die Gleichstellungsbeauftragte die Bewerbungsunterlagen einsehen. Die Einsichtnahme kann zu den üblichen Geschäftszeiten vor Ort in der Gremienabteilung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder online (mit Druckfunktion) auf dem geschützten Server der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgen. Zum Zweck der Einsichtnahme ausgedruckte Unterlagen und elektronisch gespeicherte Dokumente sind nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten oder endgültig zu löschen.
- (2) Die Findungskommission legt fest, ob, in welcher Form und an welche Mitglieder ein postalischer Versand von Bewerbungsunterlagen in Kopie erfolgt.

- (3) Die Findungskommission legt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen fest, welche weiteren Personen die Bewerbungsunterlagen einsehen dürfen.

§ 9

Vorschlag für die Hochschulwahlversammlung

- (1) Aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Rektorin/des Rektors, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz erfüllen, wählt die Findungskommission aus und schlägt der Hochschulwahlversammlung eine/einen oder mehrere geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl vor.
- (2) Für die Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers gilt Absatz 1 entsprechend. Die Findungskommission gibt der Rektorin/dem Rektor oder der designierten Rektorin/dem designierten Rektor Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt einer hauptberuflichen Prorektorin/eines hauptberuflichen Prorektors, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz erfüllen, wählt die Findungskommission die nach den Eignungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber aus und leitet ihre Auswahl der (designierten) Rektorin/dem (designierten) Rektor für ihren/seinen Vorschlag nach § 10 zu.

§ 10

Stellungnahme zum Vorschlag zur Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren

Die Findungskommission nimmt zu dem Vorschlag der (designierten) Rektorin/des (designierten) Rektors zur Besetzung der Ämter der Prorektorinnen und Prorektoren Stellung und leitet die Vorschläge mit Stellungnahme an die Hochschulwahlversammlung weiter.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrem Beschluss am 31. August 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der
Findungskommission der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31.08.2015.

Münster, den 3. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über
die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die
Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am
23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 3. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. April 2010
vom 7. September 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 103), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 2004/05, S. 143 ff.), in der am 26. April 2010 bekannt gemachten Neufassung (AB Uni 2010/09, S. 637 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 7. April 2014 (AB Uni 2014/15, S. 925 ff.) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Soweit vorlesungsübergreifende Klausuren vorgesehen sind (§ 18), wird einer der verantwortlichen Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen vom Prüfungsausschuss als Prüfer bestellt.“

b) Der bisherige Satz 2 in § 3 Abs. 2 wird zum neuen Satz 3.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen/Prüfer gem. § 65 HG bestellen.“

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Anerkennung von Teilprüfungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Im Übrigen gilt § 63a HG.

(3) Über die Anerkennung der in Abs. 1 genannten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

4. § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 66 Abs. 5 HG bleibt unberührt.“

5. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Lehrveranstaltungen im Pflichtfachbereich

Die unter § 17 Abs. 2 lit. c genannten Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Klausuren aus Vorlesungen im

a) Bürgerlichen Recht:

- Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB (5 SWS/7,5 Credits)
- Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht sowie Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht (6 SWS/9 Credits)
- Sachenrecht (4 SWS/6 Credits)
- Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS/4,5 Credits)
- Familienrecht (2 SWS/3 Credits)
- Erbrecht (2 SWS/3 Credits)
- Kreditsicherungsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Zivilprozessrecht I (Erkenntnisverfahren) (2 SWS/3 Credits)
- Zivilprozessrecht II (Vollstreckungsverfahren) (2 SWS/3 Credits)
- Handelsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Gesellschaftsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Grundzüge des IPR (2 SWS/3 Credits)
- Grundzüge des Arbeitsrechts (2 SWS/3 Credits)

b) Öffentlichen Recht:

- Staatsrecht I (Grundrechte) (4 SWS/6 Credits)
- Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht) (4 SWS/6 Credits)
- Verwaltungsrecht AT mit Verwaltungsprozessrecht (6 SWS/ 9 Credits)
- Europarecht (2 SWS/3 Credits)
- Polizei- und Ordnungsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Baurecht (2 SWS/3 Credits) oder
- Kommunalrecht (2 SWS/3 Credits)

c) Strafrecht:

- Strafrecht I (5 SWS/7,5 Credits)
- Strafrecht II (5 SWS/7,5 Credits)
- Strafrecht III (4 SWS/6 Credits)“

6. § 19 S. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Jede Teilprüfung gem. § 17 Abs. 2 Buchstaben a) und c) kann zweimal wiederholt werden.

²Jede Teilprüfung gem. § 17 Abs. 2 Buchstabe b) kann einmal wiederholt werden.“

7. In § 22 Abs. 1 wird der Schwerpunktbereich 6 umbenannt in „Öffentliches Recht“.

8. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer (Unterschwerpunkte) angeboten werden. ²Die Schwerpunktfächer innerhalb eines Schwerpunktbereichs bestehen aus gemeinsamen Pflichtveranstaltungen (P) und unterscheiden sich durch besondere Wahlpflichtveranstaltungen (WP). ³Das Nähere regeln die Studienpläne für die Schwerpunktbereiche.“

**Artikel II
Übergangsvorschriften**

¹Eine Zwischenprüfungsklausur, die nach der Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in der bisherigen Fassung erfolgreich absolviert wurde, wird als Teilprüfung der Zwischenprüfung nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung angerechnet, wenn die der Klausur zugrundeliegende Veranstaltung zumindest einen Teil des Inhaltes einer Teilprüfung gem. § 18 n.F. abdeckt, es sei denn, der Prüfling hat bereits eine Klausur über den restlichen Inhalt zweimal erfolglos versucht. ²Nicht bestandene Klausuren werden nur als Fehlversuch angerechnet, sofern sie einzeln oder zusammen mit weiteren nicht bestandenen Klausuren inhaltlich mindestens eine vollständige Teilprüfung gem. § 18 n.F. abdecken.

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 07.07.2015.

Münster, den 07.09.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.09.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Zweite Wahlrechtsreformsatzung für das Wahlrecht der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster

Art. 1: Wegfall des vorläufigen Wahlberechtigtenverzeichnisses

§ 8a der WahLO wird aufgehoben. § 9 Abs. 3 Nr. 11a der WahLO wird aufgehoben.

Zu § 8a Abs. 2, zu § 8a und zu § 9 Abs. 3 Nr. 11a in den Anwendungsrichtlinien zur Wahlordnung werden aufgehoben.

Art. 2: Schaffung einer Grundlage für die Aufnahme von Studienfächern und Mitgliedschaften in Organisationen auf den Stimmzettel

Ändere § 10 Abs. 2 Satz 2 WahLO in: "Die Listen enthalten den Namen der Kandidat*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und Mitgliedschaften in Organisationen der Kandidat*innen, die auf dem Stimmzettel aufgenommen werden sollen."

Füge § 10 Abs. 2 Satz 7 WahLO ein: "Die Einverständniserklärung kann ferner die Studienfächer die*der Kandidat*in sowie die Mitgliedschaften in Organisationen, die auf den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, enthalten."

Ändere § 10 Abs. 2a Satz 2 WahLO in "Abs. 2 S. 5-7 gelten entsprechend."

Füge § 13 Abs. 3 WahLO ein: "Die Stimmzettel enthalten ferner die auf der Einverständniserklärung und der Wahlliste angegebenen Studienfächer der Kandidat*innen sowie die Mitgliedschaft in Organisationen. Die Reihenfolge der Studienfächer, der Organisationen sowie etwaige Abweichungen zwischen Wahlliste und Einverständniserklärung in Schreibweise, Abkürzungen oder Langfassungen sind der Wahlliste zu entnehmen. Mitgliedschaften in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlich-rechtliche Beschäftigungs- sowie Mandatsverhältnisse werden nicht auf den Stimmzettel aufgenommen. Angegebene Studienfächer, für die die*der Kandidat*in nicht an der Universität Münster eingeschrieben ist, werden nicht auf den Stimmzettel aufgenommen. Der Zentrale Wahlausschuss legt bei Überschreitung der für Studienfächer oder Mitgliedschaften üblichen Zeichenzahl einheitlich fest, ob der Stimmzettel durch Verwendung allgemein bekannter Abkürzungen, Absenkung der Schriftgröße oder durch andere geeignete Verfahren gestaltet wird.

Art. 3: Verwirklichung arbeitsrechtlichen Schutzes für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Ändere § 16 Abs. 3 Satz 1 WahLO in: "Am Tag nach dem letzten Wahltag erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer*innen die Auszählung der Stimmen."

Füge § 5 Abs. 7 Sätze 5, 6 WahlO ein: "Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und die*der Wahlleiter*in haben die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften insbesondere hinsichtlich der zulässigen Höchstarbeitszeiten sicherzustellen. Soweit arbeitsrechtliche Schutzvorschriften verletzt werden, hat der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses Maßnahmen nach § 11 Abs. 7 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft vorzunehmen."

Art. 4: Rechtssicherheit bei Wahlanfechtungen

Füge § 19 Abs. 8 WahlO ein: "Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 19 Abs. 3 S. 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht jedem Mitglied der Vertretung die Klagebefugnis zu."

Füge § 14 Abs. 4 in die Verfahrensordnung für die Durchführung von Urabstimmungen ein: "§19 Abs. 8 S. 1 und 2 der WO gelten entsprechend. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Urabstimmung durch das Studierendenparlament steht die Klagebefugnis auch der*dem Antragsteller*in. zu"

Art. 5: Änderung überkommener Formvorschriften

Ändere in § 18 Abs. 1 Satz 1 WahlO "schriftlich" zu "in Textform".

Ändere Zu § 10 der Anwendungsrichtlinien zur Wahlordnung zu "Kandidat*innen sind in Wahlkreisen, in denen mehr als eine gültige Wahlbewerbung eingereicht wurde, über den Eingang ihrer Einverständniserklärung per E-Mail zu informieren."

Art. 6: Wahlberechtigung zur ASV den faktischen Gegebenheiten anpassen

Ersetze § 4 Absatz 3 Satz 2 Wahlordnung „Ausländisch ist, wer nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.“ (a. F.) durch: „Ausländisch im Sinne des Satzes 1 ist, wer staatenlos ist und dies gegenüber der Universität angegeben hat oder eine Staatsangehörigkeit besitzt, die nicht die Deutsche ist, und dies gegenüber der Universität angegeben hat.“

Art. 7: Inkrafttreten

Diese Wahlrechtsreformsatzung für das Wahlrecht der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 24. August 2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 17. September 2015

Münster, den 28. September 2015

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. September 2015

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles